

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TinniT Technologies GmbH, 76133 Karlsruhe

Teil IIa: Ergänzende Bestimmungen für Softwarelizenzen

§ 1 Allgemeines

Die allgemeinen Bestimmungen aus Teil I der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TinniT Technologies GmbH sind zu beachten.

§ 2 Lizenzabkommen

- a. TinniT gewährt dem Kunden ein persönliches Recht, die Software, unabhängig vom Speichermedium, entsprechend der Anzahl erworbener Lizenzen, auf seinem/n Computer/n zu benutzen. Dies gilt sowohl für Einzelplatzlizenzen als auch für Netzwerklizenzen innerhalb eines lokalen Netzwerks.
- b. Die Lizenzbedingungen werden spätestens mit der Installation der Software anerkannt.
- c. Jede Kopie der Software und Daten, die nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch im lizenzierten Umfang technisch benötigt wird, ist untersagt. Der Kunde ist berechtigt, ausschließlich zu Sicherungszwecken eine Kopie zu erstellen.
- d. Der Kunde erwirbt nur Eigentum an den körperlichen Datenträgern, auf denen die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. TinniT behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.
- e. Ebenso ist es untersagt, die Software und Daten sowie die zugehörigen Dokumentationen oder Teile hiervon zu ändern, zu modifizieren oder anzupassen oder in jeglicher Form zurück zu entschlüsseln, soweit es jeweils über die Grenzen der §§ 69d Abs. 3 und 69 e UrhG hinausgeht.
- f. Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von TinniT und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden. Verschenken, Vermietung und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt.
- g. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Kunde für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haftet, die TinniT aus einer Verletzung dieses Lizenzabkommens durch den Kunden entstehen.

§ 3 Lizenzgebühren und Wartungskosten

- a. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbedingungen verpflichtet, wie sie sich aus der Berechnung und Prüfung des Vertrages ergeben. Die Wartungsgebühren sind, beginnend mit dem Tage des Auftragsdatums für nicht volle Anrechnungsperioden anteilig und danach entsprechend der Abrechnungsperioden im Voraus zu bezahlen. Mietzahlungen und Wartungsgebühren werden im Falle der Zahlung per Rechnung jeweils für ein volles Jahr erhoben. Es wird der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt.
- b. Gebührenänderungen werden wirksam mit Ablauf von drei Monaten nach der jeweiligen schriftlichen Mitteilung von TinniT an den Kunden.
- c. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc., werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet. Sofern der Kunde es ausdrücklich wünscht, erfolgt die Rückerstattung auf eine von ihm zu benennende Bankverbindung.
- d. TinniT ist berechtigt, sämtliche Forderungen sofort zu stellen und/oder das Vertragsverhältnis mit dem Kunden im Wege der außerordentlichen Kündigung zu kündigen, wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder für zwei aufeinanderfolgende Abrechnungsperioden mit der Bezahlung seines Rechnungsbetrages bzw. eines nicht unerheblichen Teiles davon in Verzug gerät.
- e. TinniT ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen solange einzustellen wie der Kunde nicht fristgerecht von TinniT gestellte Rechnungen bezahlt.

§ 4 Gewährleistung

- a. TinniT wird gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine umfassende Produktwartung im Umfang der mit dem Kunden schriftlich getroffenen Vereinbarung für die Dauer des Vertragsverhältnisses durchführen.

b. TinniT macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Jedoch wird jedes Standardprogramm ohne erkannte Fehler ausgeliefert. Gemeldete Programmfehler oder Unzulänglichkeiten werden, nach Eingang einer schriftlichen Dokumentation des Kunden, durch TinniT innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durch Programm-Updates beseitigt.

c. Der Kunde erhält jedes Programm-Update inklusive einer Auflistung der beseitigten Mängel. Nach Einspielung der Programmänderung ist der Kunde aufgefordert, die Programmänderungen zu testen. Somit ist der Kunde in der Lage mit einer dem Entwicklungsstand entsprechenden aktuellen und somit auch mängelfreien Software zu arbeiten.

§ 5 Haftung

- a. TinniT übernimmt keine Haftung dafür, dass die Software für die vom Kunden vorgesehene Aufgabe geeignet ist.
- b. Ferner übernimmt TinniT keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Benutzung der Programme, der Dokumentation zu den Programmen oder der Beratung im Zusammenhang mit den Programmen erwachsen (Mängelfolgeschäden). Schadenersatzansprüche gegen TinniT, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.